

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für
die Gasversorgung

Vorbemerkung

Die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) gilt in Niederdruck für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverträge und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverträge in Niederdruck anzuwenden, die vor Inkrafttreten der NDAV bestanden. Sie gilt nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Gas.

Die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen konkretisieren in Verbindung mit den „Technischen Anschlussbedingungen“ und den Preisblättern, abrufbar unter

www.stwgd.de

die NDAV, gelten aber auch, soweit nicht anderes vereinbart ist, für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Mitteldruck.

I. Netzanschluss

1. Beauftragung des Netzanschlusses (§ 2 und § 4 NDAV)

- 1.1 Die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Anschlussnutzungsvertrages schriftlich beim Netzbetreiber zu beauftragen.
 - a) Steht das Eigentum (oder Erbbaurecht) an dem zu versorgenden Grundstück mehreren Personen zu (Teileigentum, Gesamthand Eigentum, Wohnungseigentum oder ähnliches), so haften diese für die Erfüllung des Anschlussvertrages als Gesamtschuldner. Mehrere Eigentümer haben einen Vertreter zu benennen, der alle Erklärungen, die sich aus dem Anschlussvertrag ergeben, rechtswirksam entgegen nimmt und abgibt.
 - b) Bei Eigentümergemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist dies der Verwalter.
 - c) Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen der Eigentümer gerichteten Erklärungen der STWGD für die übrigen Beteiligten rechtswirksam.
- 1.2 Der Netzanschlussvertrag einschließlich das Datenblatt sind vom Anschlussnehmer auszufüllen und der unterschriebene Netzanschlussvertrag – zusammen mit einer maßstabgerechten Grundrisszeichnung sowie einem amtlichen Lageplan mit dem Maßstab 1:500 und ein Untergeschossgrundriss im Maßstab 1:50 oder 1:100 – an den Netzbetreiber zurückzusenden. Bei bivalenten Wärmepumpen oder ähnlichen Anlagen, die Gas als Zusatz- oder Reserveenergie verwenden, ist die Nennwärmeleistung des Gasgerätes anzugeben.
- 1.3 Die Übersendung des ausgefüllten Netzanschlussvertrages durch den Anschlussnehmer gilt als Auftrag an den Netzbetreiber zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses.
- 1.4 Der Netzbetreiber wird den Auftrag prüfen, insbesondere in technischer Hinsicht. Bei Annahme des Auftrages wird er den Anschlussnehmer hierüber durch die Übersendung eines vom Netzbetreiber unterzeichneten Exemplars des Netzanschlussvertrages unterrichten und

ihn dabei über die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, der Inbetriebnahme der Kundenanlage und die Höhe des Baukostenzuschusses informieren.

- 1.5 Weiter teilt er dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Ausführungszeitraum und Zeitbedarf für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses mit. Verzögerungen bei der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.

2. Netzanschluss (§§ 5 bis 8 NDAV)

- 2.1 Jedes Grundstück, das eine eigene wirtschaftliche Einheit bildet, was insbesondere dann der Fall ist, wenn diesem Grundstück eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Ausnahmen gelten nur bei berechtigtem Interesse des Anschlussnehmers, die er dem Netzbetreiber in Textform nachzuweisen hat. Als Grundstück im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 2.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse des Netzanschlusses auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und -pflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Netzanschluss oder die Betriebssicherheit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden könnte.
- 2.3 Als Änderung eines Netzanschlusses gilt insbesondere der Austausch des Druckregelgeräts oder sonstiger Einrichtungen gegen stärkere, die Verstärkung des Leitungsquerschnitts sowie der Absperrrichtungen.
- 2.4 Wird der Netzanschlussvertrag beendet, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss von seinem Verteilernetz zu trennen.

3. Kosten und Preise für den Netzanschluss (§ 9 NDAV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber insbesondere die Kosten für die
- a) erstmalige Herstellung des Netzanschlusses (Standardanschluss),
 - b) Änderung des Netzanschlusses, sowie
 - c) Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses.

Die Kosten nach lit. a) und c) berechnet der Netzbetreiber nach den hierzu im Preisblatt ausgewiesenen Pauschalsätzen, die Kosten nach lit. b) nach tatsächlichem Aufwand, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

- 3.2 Bei der Ermittlung der Hausanschlusslänge ist grundsätzlich der Abstand zwischen den Innenleitungen des Gebäudes bzw. des Grundstücks und der Straßenmitte maßgebend.
- 3.3 Bei einem Netzanschluss, der nach Aufwendung, Art, Dimension, Lage oder aus sonstigen Gründen (z.B. besondere Erschwernisse aufgrund der Bodenverhältnisse oder Mehrlängen) von Standardanschlüssen abweicht (Sonderanschluss), kann der Netzbetreiber, neben den

im Preisblatt genannten Pauschalsätzen für Standardanschlüsse, ein zusätzliches Entgelt vom Anschlussnehmer nach Aufwand oder Pauschalsätzen nach dem Preisblatt verlangen.

- 3.4 Ein Sonderanschluss liegt insbesondere dann vor, wenn die tatsächlichen Kosten für die Errichtung des Sonderanschlusses die Pauschalsätze für einen Standardanschluss um mehr als 25 % übersteigen.
- 3.5 Sobald der Netzbetreiber Kenntnis von den kostenerhöhenden Umständen hat, wird er den Anschlussnehmer hierüber informieren.

II. Baukostenzuschuss (§§ 11, 29 NDAV)

(1) Der Anschlussnehmer zahlt der STWGD bei Anschluss an das Leitungsnetz der STWGD bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung (Verstärkung) einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Heranführungs- und Versorgungsleitungen, Speicher- und Druckregelanlagen, die zugehörigen Steuer-, Mess- und Meldeanlagen sowie zugehörige Einrichtungen.

(2) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen behördlicher Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

(3) Der Baukostenzuschuss bemisst sich, wenn für die Herstellung des beantragten Netzanschlusses keine außerplanmäßigen Netzerweiterungen oder -verstärkungen erforderlich sind, im gesamten Versorgungsgebiet einheitlich und ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Erstellung der Versorgungsleitung, nach der Nennweite (DN) der Anschlussleitung.

Er beträgt bei Herstellung einer Anschlussleitung bis einschließlich

DN 32/40/50	das	1,0 fache
DN 65	das	1,5 fache
DN 80	das	2,5 fache
DN 100	das	4,0 fache
DN 150	das	6,0 fache

des in 0 festgesetzten Euro-Betrages.

(4) Bei Verstärkungen von Netzanschlüssen ist der Baukostenzuschuss in Höhe des auf den Zeitpunkt der Auswechslung zu beziehenden Unterschiedsbetrages zu entrichten. Als BKZ-pflichtige Verstärkung gilt auch die Herstellung eines neuen Anschlusses mit größerer Nennweite nach Abbruch oder Umbau eines versorgt gewesenen Gebäudes.

(5) Ist zur Herstellung eines Anschlusses eine Erweiterung oder Verstärkung der Versorgungsleitung außerhalb der planmäßig fortschreitenden Erweiterung oder Verstärkung des Hauptleitungsnetzes erforderlich oder liegt die Anschlussnennweite über 150 mm, wird, soweit das Projekt der

STWGD zumutbar ist, die Höhe des Baukostenzuschusses unter Berücksichtigung der erforderlichen Investitionen zur Rohrnetzerweiterung oder -verstärkung und der Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Gaslieferung nach der zu erwartenden Gasabnahme von der STWGD besonders festgesetzt. Hierbei kann vereinbart werden, dass im Falle weiterer Anschlüsse an Versorgungsleitungen, für die ein Baukostenzuschuss nach Satz 1 bezahlt wurde, die neuen Abnehmer verpflichtet sind, einen angemessenen Teil des geleisteten Baukostenzuschusses zu ersetzen. Ein Ersatz entfällt, wenn innerhalb von 5 Jahren nach Anforderung des Baukostenzuschusses keine weiteren Anschlüsse erfolgt sind. Abrechnung, Einzug und Erstattung an den ersten Anschlussnehmer veranlasst die STWGD.

(6) Auf die Erhebung des Baukostenzuschusses kann verzichtet werden, wenn der Anschluss in einem Gebiet erfolgt, in dem die Erstverrohrung 10 oder mehr Jahre vor Eingang des Antrags auf Gasversorgung des Grundstücks erfolgte. Der Verzicht kann von der Erfüllung einzelner Bedingungen bzw. Auflagen abhängig gemacht werden.

(7) Die Baukostenzuschüsse können alle 2 Jahre, erstmals zum 1.10.1986 der Kostenentwicklung angepasst werden. Maßgebend ist der Investitionsgüterindex (Index der Erzeugerpreise des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes, Basis 1982 = 110,0 bei 1980 = 100); es werden jeweils die Indizes beider Vorjahre berücksichtigt.

(8) Stellt die STWGD für mehrere Grundstücke, deren Gasversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Anschlussleitung her, so wird der Baukostenzuschuss für jeden davon abgehenden Einzelanschluss nach dessen Nennweite berechnet. Ist die Summe der so berechneten Baukostenzuschüsse niedriger als der Wert, der sich als Baukostenzuschuss für die größte Nennweite des gemeinsamen Anschlusses ergibt, so wird der höhere Betrag berechnet und nach der Anzahl der abgehenden Einzelanschlüsse aufgeteilt.

(9) Für zweite oder weitere Anschlüsse in ein bereits gasversorgtes Grundstück ist jeweils der volle Baukostenzuschuss nach der Nennweite des zusätzlichen Anschlusses zu zahlen.

(10) Mit der Herstellung oder Verstärkung von BKZ-pflichtigen Netzanschlussleitungen wird erst begonnen, wenn der Anschlusswillige den Baukostenzuschuss in voller Höhe bezahlt hat; die Zahlung gilt als Auftragserteilung für die Arbeiten am Netzanschluss. Die auf den Baukostenzuschuss entfallende Umsatzsteuer wird mit der Abrechnung der Netzanschlusskosten in Rechnung gestellt.

III. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Voraussetzung der Inbetriebsetzung

- 1.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage (Kundenanlage) findet statt nach der Fertigstellung eines neuen oder geänderten Netzanschlusses und ist unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Vordrucks beim Netzbetreiber zu beantragen.
- 1.2 Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist die Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen.
- 1.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Netzbetreiber oder durch ein in das Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen.

- 1.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten sowie des Baukostenzuschusses abhängig.

2. Kosten

- 2.1 Der Anschlussnehmer hat für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Netzbetreiber an diesen die im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätze zu bezahlen. Dies gilt auch für die nachträgliche Anbringung von zusätzlichen Mess- und Steuereinrichtungen, wenn dies durch das Verhalten des Anschlussnehmers veranlasst wurde.
- 2.2 Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung durch den Netzbetreiber aufgrund bestehender Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so kann der Netzbetreiber die Kosten für seinen vergeblichen Inbetriebsetzungsaufwand dem Anschlussnehmer nach Pauschalsätzen berechnen.
- 2.3 Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Absperreinrichtungen, Isolierstücke, Hauptsperreinrichtungen und gegebenenfalls Druckregelgeräte vor den Messeinrichtungen werden nach Pauschalsätzen berechnet.
- 2.4 Für die Einstellung der Versorgung wegen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer Pauschalsätzen berechnen.

IV. Sonstige Pauschalen und Kosten

1. Neben den in den Abschnitten I. bis III. genannten Kosten und Pauschalen, kann der Netzbetreiber auch die sonstigen im Preisblatt angegebenen Kosten und Pauschalen vom Anschlussnehmer verlangen, wenn die jeweils zugrunde liegenden Sachverhalte vorliegen. Für im Preisblatt des Netzbetreibers nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichem Interesse vom Netzbetreiber erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

V. Voraus- und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses, den Baukostenzuschuss und sonstige Leistungen des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anschlussnehmer mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in Rückstand ist oder eine vom Netzbetreiber über den Anschlussnehmer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die berechtigte Besorgnis zulässt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

2. Abschlagszahlungen auf die Netzanschlusskosten kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer insbesondere dann fordern, wenn der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beim Netzbetreiber beauftragt hat, oder auf den Baukostenzuschuss bei größeren Objekten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

1. Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage des Anschlussnehmers sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.
2. Die Technischen Anschlussbedingungen sind für den Anschlussnehmer und -nutzer verbindlich und auf der Internetseite des Netzbetreibers abrufbar.

VII. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NDAV)

1. Die vom Netzbetreiber nach seinem Preisblatt festgelegten Pauschalbeträge werden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Endes der zugrunde liegenden Leistungserbringung fällig und sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung des Netzbetreibers zu bezahlen. Ist in der Rechnung ein Zahlungsdatum angegeben, ist dieses maßgebend, wenn es nicht vor dem Zahlungstermin nach Satz 1 liegt.
2. Der Anschlussnehmer kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt, worauf hiermit hingewiesen wird.
3. Der Verzugszins richtet sich nach § 288 BGB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Netzbetreiber vorbehalten.
4. Für Mahnungen kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer - neben Verzugszinsen und weitere Schäden des Netzbetreibers - Pauschalbeträge nach dem Preisblatt des Netzbetreibers berechnen.

VIII. Inkrafttreten

1. Die Ergänzenden Bedingungen treten mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe auf der Internetseite des Netzbetreibers in Kraft und gelten bis zu einer Änderung, die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht wird.
2. Ziffer 1 gilt auch für die Technischen Anschlussbedingungen, die vom Netzbetreiber bereits an die zuständige Regulierungsbehörde mitgeteilt sind.

IX. Streitbeilegung

1. **Der Netzbetreiber wird Beanstandungen von Anschlussnehmern und -nutzern, die Verbraucher im Sinne des § 13 des BGB (Verbraucher) sind, die den Anschluss an das Versorgungsnetz oder, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber ist, den Messstellenbetrieb betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab deren Zugang beim Netzbetreiber an den Beschwerdeführer beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Netzbetreiber nicht abgeholfen, wird er dem Beschwerdeführer die**

Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG hinweisen.

- 2. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Beschwerdeführer und dem Netzbetreiber kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer 4 angerufen werden, wenn der Netzbetreiber der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 1 nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Beschwerdeführer dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Beschwerdeführer eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird der Netzbetreiber an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden.**
- 3. Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für die Parteien nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.**
- 4. Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:**
 - a) Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Tel.: 030/27572400, Telefax: 030/275724069,
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de , E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de**
 - b) Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn,
Tel.: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323,
Internet: www.bundesnetz-agentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de**

Anlage 1 - Netzanschlusskosten Gas - Preisblatt

Hausanschlussart	BKZ	Vorverlegung (im öffentl. Bereich) bis Grundstücksgrenze	Hausanschlussstellung im privaten Bereich Material + Verleg. ohne Tiefbau	Hausanschlussstellung im privaten Bereich unbefestigt mit Tiefbau incl. Verlegung	Hausanschlussstellung im privaten Bereich befestigt mit Tiefbau incl. Verlegung
	in €	in €	in €/m	in €/m	in €/m
Neubaugebiete	entfällt	749	30	50*	70*
Erdgas in Verbindung mit Wasser in Baulücken	entfällt	749	30	50	70
Neuverrohrungen Baulücken (nur Gas)	entfällt	749	30	120	150

Anmerkung:

Sonderaktionen nach gesonderter Berechnung

Zusatzbetrag für MSH Mehrspartenhauseinführung 450.- € netto

Zusatzbetrag für FuBo Mehrspartenhauseinführung Fussboden 780.- € netto

Die Preise sind gültig für die Leitungsdimensionen bis DN50, ab DN65 Zusatzbetrag für Material

Gasanschlüsse bis 50 kW inkl. Reglereinheit

bei gravierenden Imponderabilien nach besonderer Berechnung

* gilt nicht für die Gemeinden Mutlangen und Waldstetten

1. Gebühren für Mahnungen und Einziehungsaufträge

- je Mahnung 0,1 MonStd.
- je Einziehungsauftrag 0,5 MonStd.
- Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung, wenn deren Einstellung in Verbindung mit einem Einziehungsauftrag vorgenommen wurde 0,5 MonStd.
- Kosten für die gesondert vorgenommene Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung **jeweils** 0,5 MonStd.
- Zusätzliche Kosten bei Wiederaufnahme außerhalb der Geschäftszeiten 0,7 MonStd.
- Kosten außerhalb der Geschäftszeiten zusätzlich jeweils 0,5 MonStd.

2. Inbetriebsetzungskosten

Bei Gaszählergrößen bis DN 50 pauschal der Verrechnungssatz für 2 Monteurstunden.

Bei Anschluss ans Mitteldrucknetz oder bei Zählergrößen über DN 50 nach Aufwand.

3. Monteurstunde (MonStd.)

Eine Monteurstunde wird mit derzeit 71,68 Euro angesetzt. Der Satz wird jährlich angepasst. Der aktuell gültige Satz kann telefonisch oder per Email erfragt werden.

4. Kostenstand, Steuerklausel

Die vorgenannten Beträge entsprechen dem Kostenstand 1. September 2021. Alle Beträge sind Nettobeträge, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) dazukommt, soweit sie umsatzsteuerbar sind.